

Ueber die verlorene Partie aus Plautus' Amphitruo.

Die Frage nach dem Inhalte des zwischen IV 2, 14 und IV 3, 1 = 1034 und 1035 des plautinischen Amphitruo ausgefallenen Stückes, sowie nach der Stellung, die in demselben der nicht unbeträchtlichen Anzahl von Fragmenten anzuweisen ist, haben bekanntlich bereits die scaenae suppositae zum Amphitruo in ihrer Weise praktisch zu lösen versucht. Nach denselben geschah abgesehen von einer Menge vereinzelter, meist verfehelter Bemerkungen nichts mehr nach dieser Richtung, bis Eman. Hoffmann, de Plautinae Amphitruonis exemplari et fragmentis 1848 die Untersuchung ernstlich in Angriff nahm, mit vieler Bemühung, jedoch in einer für den heutigen Standpunkt ganz unzulänglichen Weise. Sein nächster Nachfolger ist Ussing in seiner Amphitruoausgabe, indessen kann namentlich in seiner Behandlung der Fragmente nur ein geringer Fortschritt erkannt werden. Es erscheint daher eine erneute Besprechung der ganzen Frage keineswegs überflüssig, indem freilich ja auch die vorliegende Arbeit nicht überall das letzte Wort gesprochen haben will¹.

Es soll hier nun I. aus dem überlieferten Amphitruo ermittelt werden, welches der Gang der Handlung in der verlorenen Partie war, II. soll die Behandlung der Fragmente folgen, indem dieselben zugleich in die gefundenen Scenen eingefügt werden.

¹ Im Folgenden wird von dem, was bis zu Hoffmann die Kritik an den Fragmenten versucht hat, nur das Allernothwendigste angeführt werden, zumal da Hoffmann fast alles Material zusammengestellt und eine Menge von Verkehrtheiten abgewiesen hat. — Das den Stoff des plautinischen Amphitruo behandelnde mittelalterliche Gedicht des Vitalis von Blois, in den Hdschr. liber Getae u. s. w. betitelt, ergiebt nichts für die Frage nach der ursprünglichen Gestalt seines Vorbildes.

I.

Indem der Inhalt des Amphitruo hier als bekannt vorausgesetzt wird, sei nur bemerkt, dass in der Scene IV 2, in der die Lücke beginnt, Mercur in Gestalt des Sklaven Sosia auf dem Dache erscheint und dem Einlass begehrenden Amphitruo mit dem übermüthigsten Hohne die Oeffnung der Thür verweigert; sodann, dass zu Anfang des in den Handschr. sich unmittelbar, ohne neue Szenenbezeichnung anschliessenden Stückes, jetzt IV 3, der Steuermann Blepharo, angesichts so ungeheuerlicher Dinge, die er erleben muss, sich von dem Schauplatze entfernt, ungeachtet der flehentlichsten Bitten Amphitruos, er möge ihm zum Beistande bleiben. Es muss nun zunächst der ersten dieser beiden unvollständigen Szenen ein Schluss, der zweiten ein Anfang gegeben werden. Was die erste Scene betrifft, so weist auf ihren Inhalt ausser *argum. I 5* und *II 6 s.* der Befehl Jupiters an Mercur 978 ss.: *Fac 'Amphitruonem iam áduentem ab aédibus | Ut ábigas, quouis pácto commentús sies. | Volo déludi illum, dúm cum hac usurária | Uxóre mihi nunc mórigero.* Noch deutlicher thun es die Worte Mercur's 997 ss., in denen er seines Vaters Weisung annimmt: *Capiám coronam mi ín caput, adsímulabo me esse ébrium. | Atque ílluc susum escéndero: inde óptume aspellám uirum | De súpero, quom huc accésserit: faciam út sit madidus sóbrius. | Deinde ílli actutum súfferet suus séruos poenas Sósia: | Eum fécisse ille hodie árguet quae ego féceró hic: quid íd mea?* Ebenso 1005 ss.: *Ibo íntro, ornatum cápiam qui potís decet: | Dein súsum escendam ín téctum, ut illum hinc próhibeam.* Jedenfalls gelang es also dem Amphitruo nicht, in das Haus zu kommen. Was thut er aber zum Schlusse der Scene? Nach Hoffmann p. 69 und Using comment. p. 332 soll er auf der Bühne bleiben. Aber dies kann unmöglich der ursprüngliche Verlauf gewesen sein. Allerdings sagt Mercur v. 1008 nur: *ut illum hinc próhibeam*, aber v. 1000 heisst es: *inde optume aspellam* (so mit Camerarius und Bentley, in B scis pellam) *uirum* und v. 978 s.: *fac Amphitruonem . . ab aedibus ut abigas.* Ohne alle Frage hat demnach Amphitruo am Schlusse der Scene seine Stelle vor dem Hause verlassen. Wie könnte es auch anders sein? Mercur, der Belagerte, kann doch nicht eher in das Haus hinabsteigen, als bis der Belagerer sich zurückgezogen hat, und keine Gefahr mehr eines gewaltsamen Einbruches vorhanden ist. Nun fragt es sich aber, wohin Amphitruo geeilt sein wird. Wollte man annehmen, er sei zwar

wie Strobilus Aulul. IV 4 fin. 5 von dem Hause weg geflohen, habe sich aber seitwärts auf der Bühne gehalten, um die nächste günstigere Gelegenheit, in sein Haus zu gelangen, abzuwarten, so wäre darauf zu erwiedern, dass die komische Wirkung ja dann erst eine volle war, wenn Amphitruo von Mercur in vollständige Flucht getrieben wurde. Ganz besonders aber musste er deshalb völlig von der Bühne verschwinden, weil er sonst ja bei Beginn der nächsten Scene Sosia und Blepharo vom Hafen herkommend (949 ss. 967 ss.) erblickt hätte. Dann hätte er jedoch schwerlich ersteren für denselben Sosia halten können, der ihn von dem Hause weggetrieben hat, er selbst, und ebenso das Publikum, hätte sich vielmehr sagen müssen, dass Sosia nicht einmal habe das Haus verlassen können, ohne von ihm bemerkt zu werden. Aus einem ähnlichen Grunde aber konnte Amphitruo sich nicht nach der Seite des Hafens entfernen: er wäre ja so auch mit Sosia und Blepharo zusammengetroffen. Wie hätte er dann aber sich vorstellen sollen, dass der echte Sosia, so eben noch im Hause, schon vor ihm zum Hafen gelangt wäre? Wäre nicht ausserdem z. B. die Begegnung zwischen Amphitruo und Sosia nach ihrem wirksamsten Theile, dem ersten Zusammentreffen, ganz aus dem Stücke selbst herausgefallen? Daher bleibt nur die Annahme übrig, dass Amphitruo nach der Stadtseite zu wegstürzte. So wird mit Schluss der Scene die Bühne leer, und hier liesse sich am passendsten der Schluss des dritten Actes annehmen.

Im weiteren Verlaufe müssen jedenfalls mit Hoffmann und Ussing zwei vollständige Scenen als verloren angesehen werden, die eine zwischen Amphitruo, Sosia und Blepharo, die andere zwischen Amphitruo, Alcmene und Blepharo. Auf die erste ist daraus zu schliessen, dass Sosia, der von Juppiter zum Hafen geschickt wurde, um Blepharo zur Mahlzeit zu holen (949 ss. 967 ss.), bei seiner Rückkehr, wie aus Mercur's Worten 1002 s. hervorgeht, von seinem Herrn für das, was Mercur begangen hat, gezüchtigt werden soll. Was die zweite Scene betrifft, so lassen sich zwar die Stellen argum. I 6 s. II 8 ss. 476 s., wo von einem sehr heftigen Zusammentreffen zwischen Amphitruo und Alcmene die Rede ist, sämmtlich auf die erste Begegnung zwischen diesen beiden II 2 beziehen. Allein da hier Amphitruo doch nur bei einem blossen Verdachte seiner Gemahlin gegenüber stehen bleibt (847 ss.), so scheint auf dem Höhepunkte der Entwicklung noch eine zweite Begegnung nothwendig, damit jeder der beiden Ehegatten in seiner Meinung über den andern Theil ganz fest werden und

diesem gegenüber endgültig Stellung nehmen könne. Den Ausschlag giebt hier aber das Vorhandensein verschiedener Fragmente, die nur in eine Scene zwischen Amphitruo und Alcmene verlegt werden können.

Indem wir die Bemerkung vorausschicken, dass zur Annahme einer weiteren ausgefallenen Scene keinerlei Grund vorliegt, dass vielmehr nur noch der Anfang von IV 3 als verloren zu statuiren ist, erledigen wir nun die Frage, welche von jenen beiden Scenen die erste, welche die zweite gewesen ist. Hoffmann p. 68 nimmt als die erste die Scene zwischen Amphitruo und Alcmene an, auf welche die zwischen Amphitruo, Sosia und Blepharo gefolgt sei. Die umgekehrte Stellung behauptet Ussing p. 332 s., und mit Recht. Denn gegen Hoffmann's Annahme spricht das Interesse eines einfachen und klaren Fortschrittes der Handlung, eine Rücksicht, die ganz ausser Acht gelassen würde, wenn man Amphitruo, der jetzt voll Wuth über den vermeintlichen Sosia ist, gleichwohl zuerst den heftigen Auftritt mit Alcmene in der beide Ehegatten erfüllenden Angelegenheit durchmachen, hinterher aber erst ihn mit Sosia sich auseinandersetzen lassen wollte. Ferner ist darauf einiges Gewicht zu legen, dass Mercur, nachdem er angekündigt, wie er Amphitruo vom Hause wegtreiben will, 1002 sagt: *deinde ille actutum sufferet suos seruos poenas Sosia*. Nehmen wir es mit *actutum* genau, so wird die Scene zwischen dem Herrn und dem Sklaven sich rasch an die zwischen Mercur und dem ersteren angeschlossen und also der, in welcher Alcmene erscheint, vorangegangen sein.

Auch über den verlorenen Anfang von IV 3, der Scene zwischen Amphitruo, Juppiter und Blepharo, erfahren wir Einiges aus dem erhaltenen Stücke. Juppiter sagt 952 s.: *Is (sc. Blepharo) ádeo inpransus [hódie] ludificábitur, | Quom ego 'Amphitruonem cóllo hinc opstrictó traham*¹. Zunächst ergiebt sich aus diesen Worten,

¹ In den Hdschr. ist der erste Vers lückenhaft, *hodie* ergänzte Hermann bei Lindemann. Im zweiten hat B *quom*, demnach ist *ádeo* nicht temporal, sondern als Verstärkung von *is* zu nehmen. So aber ergiebt sich die höchst schiefe zeitliche Beschränkung, Bleph. solle dann zum besten gehalten werden, wenn Jupp. den Amph. weg-schleppen werde. Auch mit *dum*, so Hermann und Fleckeisen, ist wenig gebessert: denn Bleph. ist bis zu seinem Weggange die Zielscheibe von Jupiters Muthwillen, nicht aber jene Thätlichkeiten zwischen Jupp. und Amph., sondern mündliche Verhandlungen gehen unmittelbar seinem Weggange vorher, vgl. 1035: *Vós [ista] inter uós partite, ego ádeo*,

dass Jupiter den Amphitruo am Halse packen und hinc d. h. vom Hause wegschleppen wird. Sodann aber darf man vielleicht weiter schliessen, dass Amphitruo selbst den Versuch gemacht habe, Jupiter in das Haus vor Alcmena zu bringen, da so ja, wenn er und sein Doppelgänger vor jener erschien, am ersten noch die endliche Lösung der Verwirrung zu hoffen war. Jupiter dagegen würde Amphitruo selbst von der Thür weggezogen haben, wobei sehr möglicher Weise letzterer den Blepharo um Hilfe anrief, vergebens, da dieser nicht unterscheiden konnte, welcher von den beiden Rivalen sein Herr sei. Für diese Scene ist auch argum. I 7 s. zu verwerthen: *Blépharo captus árbitet | Utér sit non quit 'Amphitruo decérnere*. Darüber entspinnt sich eine weitere Verhandlung, der sich Blepharo 1035 mit den Worten entzieht: *Vós [ista] inter uós partite: ego ábeo, mihi negótiumst*.

So nehmen wir also an, dass nach Schluss der nur in ihrem ersten Theile erhaltenen Scene zwischen Amphitruo und Mercur IV 2, hier als *III 6 bezeichnet, die Bühne leer wird, dass dann in Act IV zuerst die Scene zwischen Amphitruo, Sosia, Blepharo *IV 1, darauf die zwischen Amphitruo, Alcmena, Blepharo *IV 2 folgt, und dass sich an diese die nur in ihrem letzten Theile überlieferte Scene zwischen Amphitruo, Jupiter, Blepharo anschliesst, hier wie nach der gewöhnlichen Bezeichnung IV 3.

II.

Es folgt nunmehr die Behandlung der einzelnen Fragmente.
IV 2 = *III 6 (troch. Septenare). *Mercurius, Amphitruo*.

Fragm. I.

An den letzten Vers vor der Lücke, 1034:

MERC. *Sácrufico ego nunc tibi*. AM. *Qui?* MERC. *Quia enim té macto infortúnio*

reihet sich an das Fragm. bei Nonius 342, 5: *Mactare malo affi-*

mihi negótiumst, wo *ista*, von Ritschl und Fleckeisen eingesetzt, jetzt durch *J: uos inter uos istaec partite* gestützt wird (Götz, anal. Plaut. 78). Aber es lässt sich überhaupt ja weder bei *quom* noch bei *dum* denken, in wiefern jenes Wegschleppen Amphitruos ein Massstab für den Grad der Fopperei sein soll, der Bleph. zum Opfer fallen wird. Ich vermuthe daher zwischen den beiden Versen eine Lücke, die etwa so auszufüllen wäre: *Is ádeo inpransus [hódie] ludificábitur | [Atque ínspectabit réi incertus quíd siet] | Quom ego 'Amphitruonem cóllo hinc opstrictó traham*.

cere significat. Plautus Amphitryone: *at ego certo cruce et cruciatum mactabo exuo mastigia*. So die Ueberlieferung¹. Zunächst muss nach *mastigia*, da dieses Wort bei Plautus im Senar und troch. Septenar immer am Ende steht, der Versschluss angenommen werden. In *exuo* haben die bisherigen Bearbeiter mit Ausnahme von Ussing *exi* oder *exito* sehen wollen, keinesfalls richtig. Denn Amphitruo will ja ganz und gar nicht und hat gar kein Interesse daran, dass der vermeintliche Sosia aus dem Hause heraus komme, vielmehr verlangt er selbst auf das heftigste hineinzukommen, 1015 ss. Daher lese ich *exuo* als *maxumo*, só Capt. 681 *cum cruciatu maxumo tuo*, Pseud. 778. Mil. 279. Das schon von Pylades eingefügte *te ist* nach *cruciatu* (so für *cruciatum*) einzusetzen, und so heisst das Fragm., mit einer vorschlagsweise gegebenen Ergänzung² auf v. 1034 folgend:

[Ém istuc caput dimínuo ligno, inpúre. AM.] At ego certó cruce
Ét cruciatu té mactabo máxumo, mastígia.

Fragm. II.

Auf einen Moment der Vertheidigung Mercur's weist der Vers bei Non. 543, 8: *Aula uel olla* [non] *quam nos ollam dicimus, sed est capacissimum uas*. Plautus in Amphitryone:

'Optumo iure infringatur aúla cineris ín caput.

Bei Nonius setze ich *non* ein.

Fragm. III.

Non. 354, 31: *Occupatus, impeditus, ut Graece dicitur ἀσχολεῖ*, id est, uacuus non est. Plautus in Amphitryone:

Érus Amphitruost ócupatus.

So mit Hoffmann für das überlieferte Amphitruo. Der Zusammenhang dieser von Mercur gesprochenen Worte ist vielleicht der,

¹ Den Vossianus 73 fol. des Non. (L) konnte ich Dank der Freundlichkeit von Hrn. Conservator du Rieu hier in Heidelberg vergleichen.

² Aus dem Präsens *macto* v. 1034, noch mehr aber aus der grimmit mit Vergeltung drohenden Antwort des Amph. geht hervor, dass Merc. jetzt wirklich mit Thätlichkeiten beginnt; nach Fragm. II. IV hatte er sich mit Mitteln zur Abwehr versehen. — Zu der seltenern Betonung *at égo* vgl. Rud. 1256. 1413; auch Stich. 160. — Wenn nach obiger Gestaltung des Fragm. *macto* und *mactabo* sich nicht ganz unmittelbar Schlag auf Schlag gegenüberstehen, so kann dies doch kein Grund sein, die Ueberlieferung so zu verkürzen wie Ussing v. 1038 that: *At ego te cruce et cruciatu mactabo, mastigia*.

dass Amphitruo sich dem vermeintlichen Sosia gegenüber als dessen Herrn bezeichnet hat, von diesem aber nicht anerkannt wird, da sein wirklicher Herr Amphitruo sich drinnen befinde; dass alsdann Amphitruo, als er diesen zu sehen begehrt, zur Antwort erhält, das gehe nicht an, da derselbe drinnen beschäftigt sei. Auch über die Art dieser Beschäftigung wird wohl eine Aufklärung gegeben worden sein. So gewinnt Amphitruo die Ueberzeugung, dass der Ehebrecher wieder bei Alcmene ist, und jetzt folgen erneute Anstrengungen, die Thür zu brechen, jedoch wieder mit schlimmem Erfolge.

Fragm. IV.

Non. 543, 16: *Matella*, aquarium uas. Plautus in Amphitryone: *ne tu postules matulam unam tibi aquam infundi in caput*. Bisher wurde ausser von Ussing *matulam . . infundi* von *ne tu postules* abhängig gemacht, und mit Recht. Denn wenn Ussing fragt, wie nur Amphitruo ein solches Begehren habe aussprechen können, so lässt sich ihm die Erklärung gegenüber halten, dass Mercur auf das stürmische Verlangen Amphitruos, die Thür solle ihm geöffnet werden, höhnisch ruft: Du verlangst wohl gar, dass u. s. w., wobei das Angedrohte zugleich wirklich erfolgt¹. Sodann ist Ussings *iam iam* eine Verschlechterung: vielmehr ist *unam*, 'ganz, voll', wie Aulul. III 6, 35 *cadum unum uini* (Studemund de Vidul. Plaut. p. 14 adn. 8) hier gerade recht passend. Bei *matulam* kann aber nur der Genetiv, nicht *aquam* stehen, indessen ist *aquae* oder Bothe's *aquai* hier nicht zulässig (Lachmann z. Lucr. 161). Dürfte nicht aber die Form *aquas*, von Charisius excerpt. p. 538, 25 K. bezeugt, hier einzusetzen sein, indem für den vermeintlichen, so allerdings mit Recht anstössigen Accus. Plur. der Accus. Singul. geschrieben wurde, appositiv zu *matulam*? Der Vers hiesse dann, indem ich jedoch nicht unterlasse, die Vermuthung meines verehrten Lehrers Ribbeck *aquae iam* hier anzuführen, so:

Né tu postulés matulam unam tibi aquas infundi in caput.

Aus diesem Verse erklärt sich das Räthselwort Mercur's v. 1001: *faciam ut sit madidus sobrius*. — Als endlich Amphitruo alle Mittel und Kräfte vergeblich erschöpft hat, stürzt er ausser sich

¹ Ussing v. 1031: *Ne tu postules, matula iam iam tibi aquam infundo in caput*. Obige Auffassung von Hrn. Prof. Schöll ziehe ich meiner anfänglichen als die einfachere vor.

vor Wuth, in seinem Aeussern übel zugerichtet, unter wilden Drohungen gegen den Pseudo-Sosia von der Bühne weg nach der Stadtseite zu, und nun kann auch Mercur vom Dache verschwinden.

* IV 1 (troch. Septenare). Amphitruo, Sosia, Blepharo.

Sosia hat unterdessen Blepharo vom Hafen hergeholt und beendigt — ähnlich Amph. 551 ss. Epid. 104. Pseud. 694 — mit seinem Gefährten auf das Haus des Amphitruo zuschreitend, mit einigen Worten die unterwegs begonnene Erzählung von seinen Erlebnissen an diesem Morgen. Da tritt Amphitruo von der andern Seite ein, und alsbald muss Sosia eine ihm ebenso unangenehme als unbegreifliche Begrüssung erfahren. Erst nach einer Weile kann er sich einigermaßen darüber klar werden, um was es sich handelt, was er begangen haben soll. Umsonst sucht er unter Berufung auf Blepharo sein Alibi nachzuweisen, Amphitruo sieht in diesen Bethuerungen nur einen neuen Beweis für die bodenlose Nichtswürdigkeit des Sklaven, der, im Einverständnisse mit Alcmena, schon diesen Morgen ihn betrogen (II 1) und jetzt wieder ihn vom Hause ferngehalten habe. Mit Beziehung auf den letzteren Vorfall fragt er höhnend:

Fragm. V.

Quid minitabas té facturum, si istas pepulissém foris?

Bei Non. 473, 31: *Minitas* pro minaris . . . Plautus in Amphitryone. Als Blepharo dann für den unschuldig Misshandelten Fürbitte einlegen will, weist ihn Amphitruo barsch ab:

Fragm. VI.

Servius in Aen. VIII 127: ueteres et 'precor illi' pro 'precor pro illo' dicebant. Plautus in Amphitryone:

Nóli pessumó precari

hoc est 'pro pessimo precari'. — Schliesslich kündigt Amphitruo dem Sklaven an, dass er, bisher in angenehmem Dienst im Hause, jetzt zu schwerer Arbeit hinaus auf das Land kommen soll.

Fragm. VII.

Das Fragm., vollständig bei Priscian erhalten, folgt hier nach der richtigen Herstellung von Hertz.

Priscian vol. I 168, 5 H: *scrobs* . . et masculino tamen genere inuenitur. Plautus in Amphitryone:

'Ibi scrobis ecfódito tu plus séxagenos ín dies.

Ebenso Priscian I 320, 24 H. Für ecfodito tu plus haben die Hdschr. effodi duplús und effodito plus, scrobis ist an der

zweiten Priscianstelle überliefert. Das Fragm. findet sich lückenhaft bei Non. 225, 6: *ibi scrobes fodito sexagenos in dies*. Nur *sexagenos scrobes* citirt Serv. in Georg. II 288, ganz ähnlich Comment. Bern. in Lucan. VIII 756, Probus vol. IV p. 20, 1 K. Ibi bezieht sich jedenfalls auf einen vorhergehenden Ausdruck wie *rus te mittam*, vgl. Most. 4. Ter. Phorm. 250.¹ — *Sosia* entfernt sich schleunigst. Es öffnet sich die Thür des Hauses.

* IV 2 (Senare) Amphitruo, Alcmena, Blepharo.

Alcmena tritt im Selbstgespräch, wie II 2, III 2 init., aus dem Hause, als Grund vielleicht den Lärm vor der Thür angehend, in dem sie auch ihres Mannes Stimme gehört zu haben glaubt. Blepharo ermahnt Amphitruo zu horchen, was sie sage.

Fragm. VIII.

Non. 233, 13: *Anima iterum significat iracundiam uel furorem, unde et animosi dicuntur iracundi*. Plautus Amphitryone

~ ~ ~ ~ ~ animam cónprime.

Mit Recht setzt Ussing zu v. 1035 dieser Erklärung des Nonius die eigene: *animam comprimere est spiritum retinere*, unter Berufung auf Ter. Phorm. 368 s. gegenüber; ihm folge ich auch in der Unterbringung des Fragm. — In das rasch folgende höchst erregte Gespräch zwischen den beiden Ehegatten gehört

Fragm. IX.

Non. 105, 21: *exiurare ut deiurare, id est ualde iurare*. Plautus Amphitryone

Exiúrauisti té mihi dixe pér iocum.

Das Fragment sind Worte der Alcmena, mit denen sie sich auf die Scene (III 2) zwischen ihr und Juppiter bezieht, in der Juppiter die auf das äusserste empörte Frau durch die eidliche Erklärung zu beschwichtigen gesucht hat, er habe seine Beschuldigung nur im Scherz und um sie auf die Probe zu stellen ausgesprochen (916 s. 931 ss.). Vielleicht hatte Amphitruo erklärt, sein früherer Verdacht sei jetzt ganz sicher bestätigt; sie dagegen kann das

¹ Zu Gunsten der etwas auffallenden Zahlbestimmung *plus sexagenos scr.* vgl. Bacch. 462. 318 s. Men. 894 (mit Brix). — Wie an unserer Stelle, sagt Plautus Pers. 471. Men. 456 bei Distributiven in dies, daher ist so auch für das bisherige in die in dem Aululariafragm. bei Non. 225, 6, v. 826 Wagn. zu schreiben: . . . ego éfodiebam in dies denós scrobes. Bei den Zahladverbien dagegen steht in die, Stich. 501. Aul. I 1, 31, vgl. Mil. 855.

jetzige Benehmen Amphitruos ganz und gar nicht verstehen und erinnert an jene, vermeintlich von ihm gemachte Aussage. Es konnte daher etwa folgen: [ego quae censueram té dixisse sério]¹.

Fragm. X.

Non. 76, 16: *Absente nobis et praesente nobis pro praesentibus et absentibus nobis.* Plautus Amphitryone: *nec nobis praesente aliquis quisquam nisi seruus.* Für aliquis schreibt Ussing richtig alius. Aller Wahrscheinlichkeit nach beruft sich in diesen Worten Alceme ihrem Gemahl gegenüber auf eine zwischen beiden statt gefundene Unterredung. Nun liegt aber die Annahme sehr nahe, dass Alceme dabei den falschen Amphitruo meint, so dass ihr Gemahl sie gar nicht versteht und aus diesen ihren Worten wieder neue Verwirrung entspringt. Alsdann würde sich das Fragn. auf III 3 beziehen, wo Sosia zum Hafes geschickt wird, um Blepharo einzuladen. Vielleicht will Alceme ihren Gemahl daran erinnern, dass er sie in das Haus geschickt habe, um das Opfer vorzubereiten (970 s.). 'Niemand ausser dir kann es gewesen sein, denn sonst war kein Mensch anwesend ausser dem Sklaven'. Daher könnte alius quisquam nach Bacch. 142 in folgender Weise ein Prädicat haben:

Nec nóbis praesente álius quisquam [uná fuit]

Nisi séruos.

Fragm. XI.

Wohl den Schluss einer längern Darlegung Alcmenes bildet das Fragn. bei Non. 237, 2: *autumare est dicere . . .* Plautus Amphitryone:

Nisi hóc ita factumst, proinde ut factum esse autumo,

Non cáusam dico, quin vero insimulés probri.

Im zweiten Vers ist überliefert dico uerum quin simules pr. Schon Mercier verbesserte simules in insimules, sodann hat Hoffmann p. 41 durch die Umstellung quin uerum insimules den richtigen Weg betreten, nur hätte er einen Schritt weiter thun und uero schreiben sollen².

¹ Bei Non. schreibe ich mit Paris. 7667 und L *ut deiur.* für das bisherige *et deiur.* vgl. 108, 12 *externauit* 109, 21 *ficitatem.*

² Hoffmann will uerum vertheidigen durch falsum Amph. 859, doch geben alle Parallelstellen Fleckeisens Aenderung falso recht. Gegen Hoffmanns Vorschlag insimuler, da insimules ohne Object sei, vgl. Amph. 820. 902. Aul. II 4, 9. Ussing schrieb v. 1043 dico quin iure insimules,

Fragm. XII.

Priscian uol. I 564, 14 H.: Plautus *abiendi* dixit pro *abeundi* in Amphitryone:

~ ~ ~ abiendi nunc tibi etiam occasiost.

Amphitruo hatte v. 852 für den Fall, dass des Naucrates Zeugnis ihm günstig sei, von Verstossung seines Weibes gesprochen, und auch in Alceme war der Gedanke, das Haus Amphitruos zu verlassen, aufgestiegen, 888. 928 ss. Hatte sie sich damals durch Juppiter noch umstimmen lassen, so scheint sie jetzt, wie z. B. die matrona Men. V 1. 2, ihr Vorhaben als festen Entschluss angekündigt zu haben. Amphitruo stellt diesen Schritt in den Worten unseres Fragm. ganz in ihr Belieben. Alceme geht in das Haus, Amphitruo wechselt noch einige Worte mit Blepharo und schickt sich dann an ihr zu folgen, um den Ehebrecher, der vielleicht noch drinnen, zu suchen. Da tritt dieser selbst, Juppiter, ihm aus der Thür entgegen.

IV 3 (troch. Septenare). Amphitruo, Juppiter, Blepharo.

Fragm. XIII.

Non. 453, 27. *Furtum* etiam non ablatas res, sed omne quidquid occulte geritur, auctoritate ueterum dici potest. . . Plautus Amphitryone:

Mánifestum hunc optórto collo téneo furem flágití.

Die Hdschr. flagitii. Den Genetiv beziehe ich zu teneo, vgl. Truc. I 2, 30. Diesen Worten Juppiters, der sich jetzt im Kampfe mit Amphitruo befindet (vgl. 953), steht die Antwort des letzteren in zwei Versen, an zwei Noniusstellen erhalten, gegenüber:

Fragm. XIV.

'Immo ego hunc, Thebáni ciues, quí domi uxorém meam

'Inpudicitia inpediuit, téneo thensaurúm stupri.

Nonius 331, 15 *Impedire*, sordidare, ad probrum perducere. Plautus Amphitryone: *immo* — *inpediuit*. 456, 17: *Thensaurum* etiam copiam pessimae rei dici posse Plautus uoluit in Amphitryone: *quí domi* — *stupri*. In Fragm. XIII und XIV entsprechen sich, allerdings nicht in strenger Congruenz, fur und thesaurus stupri. Amphitruo, von Juppiter als fur bezeichnet, geht auf diesen Ausdruck

Quicherat im Nonius: dico, uir. quin insimules, nicht richtig, da man hier bei den flehentlichen Bethuerungen der Alem. mi uir erwartet, bei Plaut. (Amph. 502. 710. 716. 812. Cas. III 3, 23. 25. V 4, 5, auch Mil. 686) u. Ter. (Heaut. 622. 1005. 1015. 1048. Phorm. 991. 1002. Hec. 235, 523.) die stehende Anrede der Ehefrau an ihren Mann, mit der einzigen wohl nicht unbegründeten Ausnahme Mil. 690, obgleich auch hier die Aenderung von *da mihi, uir*, in *mi uir* nahe liegt.

ein, indem er als Dieb den Schatz ergreift, freilich einen Schatz von stuprum. — Die Thebani ciues sind nur Statisten, vgl. Amph. 376. Men. 1000. 1005. Rud. 615.

Fragm. XV.

Non. 453, 33: *Ingredi* non solum ut est manifesta eius uerbi significatio, sed et uenire ac se ostendere auctoritate Plauti possumus dicere in Amphitryone:

Nihilne te pudét, sceleste, pópuli in conspectum ingredi?

Es sind Worte des Amphitruo.

Die drei letzten Fragn. habe ich mit Beziehung auf Schottmüller, über die Bestandtheile des 1. Cap. d. Non. Marc. Symb. phil. Bonn. 807 ss. und P. Schmidt, de Nonii Marc. auctoribus gramm. in diese Reihenfolge gestellt. Fragn. XIII und XV sind nämlich (vgl. Schmidt p. 29) das zweite und dritte Stammeitat aus einer bei Non. 453, 23 bis 455, 7 von Amph. II 2, 215 bis Aul. IV 3, 1 regelmässig¹ fortschreitenden Plautusreihe, zwischen beide gehört aber Fragn. XIV, wegen seiner ganz deutlichen Beziehung auf Fragn. XIII. — Wie wohl schon Fragn. XV auf den heftigen Wortstreit weist, der sich entspinnt, nachdem beide Gegner sich losgelassen, so auch

Fragm. XVI.

Non. 182, 25: *Vulgauit* honeste positum, uile habuit et quasi in uulgas dedit. Plautus Amphitryone: *cuiusque me absente corpus uulgauit suum*. So die Ueberlieferung, nur L hat absente uocorpus uulgasum, ta von späterer Hand. Das Subject des Satzes ist offenbar Alcmena, daher will Roth z. d. St. uocorpus aus uxor corpus entstanden sein lassen. Allein andererseits kann uocorpus ebenso gut darauf zurückgehen, dass ein Schreiber von absente auf uolgauit sprang, nach dem u aber corpus nachholte. Daher muss hier eine Unsicherheit stehen bleiben. Nun kann aber nur Amphitruo me absente sagen, bei Blepharo (oder in einer früheren Scene Sosia) würde man nobis abs. erwarten. Spricht aber Amphitruo, so ist cuiusque neben me abs. unhaltbar. Hoffmanns cui usque ist wegen usque wie wegen des Dativ Singul. bei uolgauit schwerlich richtig. Ich weiss keinen bessern Ausweg, als mit Annahme des Ausfalls eines Ablativs (vgl. odore Capt. 808, uitio Aul. IV 10, 15) nach cuiusque etwa zu schreiben:

¹ Nur hätte Schmidt p. 29 zu thensaurum Fragn. XIV nicht als Amph. IV 3, 12 bezeichnen sollen: in diese scaena suppos. hatte es Pius gestellt. Die von Schmidt zu Non. 454, 10 unbestimmt gelassene Asiuaristelle ist I 1, 106 s.

Quoíusque [techinis] méd absente córpus uolgaúit suum, oder me ábsente uxor córpus. Aehnlich v. 830 Néscio quis praestígiator hánc frustratur múlierem¹.

Fragm. XVII.

In diese Scene darf wohl mit grosser Wahrscheinlichkeit ein bisher nicht untergebrachtes Fragn. als Worte Juppiters an Blepharo gestellt werden: Festus p. 169 a, 4: Naualis scriba, qui in naue apparebat, inter aliud genus scribarum minimae dignitatis habebatur, quod periculis quoque eius ministerium esset obiectum. Plautus:

Nón ego te nouí, naualis scríba, columbar, ínpudens. siue quod columbaria in naue appellantur ea, quibus remi eminent, siue quod columbariorum quaestus temerarius incertusque. Für columbari des Cod. schrieb Scaliger columbar. Er giebt auch gegenüber den beiden thörichten Erklärungen bei Festus das Richtige, indem er nach lupanar bei Catull 42, 13 und carcer bei Lucilius inc. v. 141 p. 151 M. (so auch Ter. Phorm. 373) auch hier den, der ein gewisses Strafmittel verdient, mit diesem selbst bezeichnet werden lässt; so gebraucht Plautus auch crux, Persa 795. Die Halsfessel columbar kommt noch Rud. 888 vor. Die Messung cólumbar, die man, um einen schlechten Anapäst zu meiden, hier annehmen muss, ist zu erklären aus dem schon von Priscian bezeugten matten Klang namentlich des vor Labialen stehenden m, der auch inschriftlich bestätigt wird; vgl. Corssen, Aussprache I² 263 s., Schuchardt, Vokalismus I 105, W. Schmitz, Beiträge 63 ss. 68. Sehr gelegen aber giebt eine von Schuchardt erwähnte Inschrift bei Doni-Gori p. 426 n. 19 (Valerius Syneros .. emit.... aedic. et colub. XX) columbaria ohne m. Auch Rud. 888 wird daher cólumbarí zu messen sein. Dafür dass inpudens nach columbar nicht ein zu milder Ausdruck ist, spricht Rud. 651 ss. Den Zusammenhang des Fragn. kann man sich so denken, dass als Juppiter beharrlich sich selbst für Amphitruo ausgiebt, der echte Amphitruo sich schliesslich an Blepharo um eine Entscheidung wendet. Als dieser in einem angestellten Verhöre (vgl. Men. V 9) zu dem Schlusse gelangt, nur Juppiter könne der Amphitruo sein, der ihn durch Sosia habe einladen lassen, fährt Juppiter ihn zornig mit den Worten unseres Fragn. an. Nach der Mil. 1177 s. gegebenen

¹ Ussing v. 1036 lässt nur übrig [Eccam uideo] quae me abs. corp. uolg. s.

Beschreibung eines Steuermanns zu schliessen, war Blepharo schon aus seiner Erscheinung als solcher zu erkennen; um so ärger der Schimpf, wenn Juppiter ihn zu einem Schiffsschreiber degradirt.

Fragm. XVIII und XX.

Wiederum sind zwei Fragm. im Anschlusse an die Reihenfolge bei Nonius und im Zusammenhange mit einander zu behandeln. Non. 44, 26: *Cerriti et laruati male sani et aut Cerris ira aut laruarum incursatione animo uexati*. Plautus Amphitryone (fragm. XVIII): *laruatus, edepol hominem miserum, medicum quaeritat*. idem qui supra in Amphitryone (fragm. XX): *quasi aduenienti morbo medicati iuuenem, tu certe aut laruatus es aut cerritus*. Fragm. XX kehrt Non. 247, 4 wieder. Wenn die Worte des Nonius idem qui supra in Amphitryone bedeuten sollten, dass Plautus an einer früheren Stelle des Amph. die folgenden Worte geschrieben habe, so müsste natürlich dieses zweite Fragm. vor das erste zu stellen sein. Von dieser Voraussetzung ausgehend hat Acidalius in Gruters Lampas IV 34 die Worte zu dem von Quicherat aufgenommenen idemque supra verkürzt und beide Fragmente in entsprechender Reihenfolge zu einem verbunden, ebenso Hoffmann p. 32 ss.; auch Ussing hat unter Annahme von Acidalius' Aenderung fragm. XX als v. 1037. 1038 vor fragm. XVIII = v. 1049 gestellt. Im Gegensatz zu dieser ganz unbegründeten Anordnung erkläre ich des Nonius Worte: 'derselbe wie oben, sagt im Amph.', gebe den Fragm. dieselbe Folge wie bei Nonius und behandle beide als Septenare. Wollte man sich für jene Auffassung darauf berufen, dass das Lemma des ganzen Artikels bei Nonius *cerriti et laruati* und die sich anschliessende Erklärung doch nur zum zweiten Fragm. passe, dass demnach Nonius wohl das eigentliche Stammcitat zu *cerr. et laruat.* erst nachträglich zu dem jetzt als Stammcitat dastehenden, ursprünglich nur als Anhängsel angeführten Citate mit einer berichtigenden Bemerkung hinzugefügt habe, so ist dagegen zu sagen, dass allem Anscheine nach die Erklärung bei Nonius anfänglich auf keines dieser beiden Citate berechnet war, sondern, woran schon P. Schmidt a. O. 21 dachte, vielmehr auf Amph. II 2, 144 ss.: *quaeso, quin tu istanc iubes | pró cerrita circumferri? : : Édepol qui factost opus | nam haec quidem edepol laruarum plenast*. Es ist kaum denkbar, dass diese Worte in dem Plautuscommentar, an den sich hier Nonius anlehnt (Schottmüller p. 819, Schmidt p. 21. 36) ohne Erklärung sollten geblieben sein, indem dieselbe erst bei späterer Gelegen-

heit nachgekommen wäre. Offenbar hat Nonius diese Verse, obgleich er die für sie bestimmte Erklärung beihielt, ausgelassen und nur die beiden späteren Stellen angeführt. Kann man demnach für jene hier bestrittene Folge der Fragm. nicht ihr Verhältniss zu dem Interpretament des Nonius geltend machen, so sprechen anderseits auch positive Gründe gegen dieselbe. Auch hier nämlich liegt bei Nonius eine regelmässige Plautusreihe vor, p. 43, 12 bis 45, 21, deren zwölf Stammcitate von Amph. I 1, 25 bis Aul. IV 6, 1 gehen. Allerdings tritt in derselben fragm. XVIII als Stammcitat, fragm. XX als Anhängsel auf: indessen ist nicht anzunehmen, dass Nonius nicht, sei es nach dem Plautuscommentar, sei es selbständig, die beiden Stellen in der bei Plautus ursprünglichen Reihenfolge aufgeführt haben sollte. Am schlagendsten aber wird unsere Auffassung bestätigt durch die ganz ähnliche Stelle des Nonius, die erste in der genannten Reihe, p. 43, 12, wo unter *uernas* zuerst Amph. I 1, 24, dann ein Luciliusfragment, hierauf mit der Einführung Plautus qui supra, Amph. IV 2, 13 citirt wird. Wie hier, so kann es auch an unserer Stelle nur heissen 'derselbe wie oben.'¹

Fragm. XVIII.

Die aus Non. 44, 26 schon angeführten Worte geben den Vers:

Láruatu's! édepol hominem míserum! medicum quaérita.

Quaerita schrieb Acidalius für das des Sinnes wegen unhaltbare quaeritat². Nach arg. I 7 s. Blépharo captus árbitet | utér sit non quit 'Amphitruo decérnere, ist unser Fragm. auf diese Situation zu beziehen und dem Amphitruo zu geben, der Blepharo für verrückt erklärt, da er nicht einmal seinen Herrn von einem Andern unterscheiden könne. Daher lässt sich ganz unmittelbar anschliessen

Fragm. XIX

Non. 285, 25 *Decernere* id (so mit Hoffm. für ut) est dicere. Plautus in Amphitryone:

Qui nequeas nostrórum uter sit 'Amphitruo decérnere.

Fragm. XX.

Non. 44, 26 haben die Hdschr. *quasi aduenienti morbo medicati iuuenem* (so L Harl. Paris. 7667, andre *iuuenem*), *tu certe aut*

¹ supra so bei Non. von ganz unmittelbar Vorhergehendem p. 59, 23 (Verg. Aen. VII 490. 498).

² Zur syntaktischen Gestalt des Verses Men. 640 s. Aul. IV 4, 15 s.

laruatus es aut cerritus. Non. 247, 3 *aduenire* . . . Plautus Amphitryone *quaeso aduenienti moribo iure* (*iube* Geneu. Bern. 347). Nach letzterer Stelle zu schliessen, ist hinter *iure* ein Abschnitt, daher ist Non. 44 *iuuenem* in *iuue-nem* zu zerlegen, für *iuue* aber oder *iure* wird das überlieferte *iube* zu lesen sein, unter Vergleichung der unter ähnlichen Umständen gesprochenen Verse Men. 290 ss.: *númmum a me áccipe*, | *iube té piari dé mea pecúnia*: | *nam equidem édepol insanum ésse te certó scio* und Men. 516 s.: *nón tu abis, quo dignus es*, | *aut té iubes piári, homo insaníssume?* In dem verderbten *medicati* sodann Non. 44, wofür Non. 247 nichts Entsprechendes, wird kaum *medicari* liegen. Als unpersönlichen passivischen Infinitiv von *medicare* es zu nehmen, hat deshalb Bedenken, weil dieses Verbum, in der älteren Sprache als 'heilen' nicht sicher bezeugt (Most. 387), jedenfalls, so weit die Hilfsmittel angeben, nicht den Dativ, sondern den Accusativ bei sich hat¹. Wollte man aber in *medicari* den Infinitiv des Deponens sehen, indem dabei das Subject *medicum* entweder fehlen könne oder bei Nonius ausgefallen wäre, so wäre bei Plautus ersteres in unserem Falle nur unter gewissen, hier nicht wahrscheinlichen Bedingungen zulässig, gegen beides aber spricht, dass es nach den allerdings wenigen Beispielen sehr unsicher ist, ob in der älteren Sprache bei *medicari* auch die durch Heilung zu beseitigende Krankheit im Dativ stand und nicht vielmehr im Accusativ². Es dürfen daher vielleicht in *medicati* die Trümmer von *medicinam fieri* gesehen werden, nach Men. 99. Cist. I 1, 76. Würde dann das Non. 247 überlieferte *quaeso* benutzt und etwa durch *age* nach Asin. 750 der Vers zu Anfang ergänzt, so würde sich ergeben:

[*Áge*], *quaeso, adueniénti morbo médicinam fieri iube*.

In dem zweiten Verse des Fragm. weist *nem* in *iuuenem* gewiss auf *nam*, wie Men. 290 ss. *Enim*, wie bisher geschrieben wurde, ist deshalb abzuweisen, weil man hier eine Begründung, keine Versicherung verlangt; abgesehen davon, dass *enim* am Anfange des Satzes mitten in der Rede sehr selten, Aul. III 5, 26. Cas. V 2, 15,

¹ Denn Seren. Sammon. 48, 902 s. *iura*... *tremulis medicantia membris* kann *medicantia* vom Deponens herkommen.

² Allerdings ist gegenüber den Beispielen für die bei *medicari* im Dativ stehende zu heilende Person Merc. 951. Ter. Andr. 831. 944 der Accus. der Sache Most. 387 unsicher, doch hat *mederi* Ter. Phorm. 822 die Sache im Accus. Aber noch bei Vergil Aen. VII 756 *medicari cuspidis ictum eualuit*, dagegen Georg. II 134 *senibus medicantur anhelis*.

viel häufiger zu Anfang der Rede ist (Brix zu Trin.² 705, wozu Pers. 612 kommt). Sodann ist *es* hinter *cerritus* zu setzen, damit letzteres seine bei Plautus übliche Accentuirung behält, am Ende aber kann etwa *abi* ergänzt werden, so dass die beiden Septenare mit fragm. XVIII und XIX lauten würden:

AMPH.] Láruatu's! édépol hominem míserum! medicum quáerita,
 Quí nequeas nostrórum uter sit 'Amphitruo decérnere.
 IVP.] ['Age], quaeso adueniénti morbo médicinam fieri iube,
 Nám tu certe aut láruatus aut cerritus és, [abi].

Ist nam im letzten Verse richtig, so folgt daraus auch die Berechtigung, diesen Vers sowie den vorhergehenden als Septenar zu behandeln, certe aber scheint sich bestätigend auf eine vorhergehende Aeusserung zu beziehen, wie sie in fragm. XVIII vorliegt.¹ Nachdem Blepharo von seinem Herrn als verrückt bezeichnet worden und Juppiter zugestimmt hat, will er nicht länger mehr den tollen Spuk ansehen, der sich schliesslich gegen ihn selbst richtet, und entfernt sich mit den Worten v. 1035: *ego abeo, mihi negotiumst.*

Fragm. XXI.

Vereinzelt steht das im glossarium Plautinum aus dem Amphitruo citirte, im erhaltenen Stücke nicht vorkommende Adverb *clandestino*; Priscian uol. II 59, 10 H, Ritschl op. II 236, 26. 273².

Was den Umfang, die Art und die Zeit des Verlustes betrifft, so können wir nicht über Vermuthungen hinausgehen. In erster Beziehung wird man die Verszahl wohl nicht zu niedrig annehmen dürfen. Sollte auch die abgebrochene Scene *III 6 bald ihren Abschluss gefunden haben, so werden doch *IV 1, *IV 2 und der

¹ Ussing schreibt fragm. XX = v. 1037 s.: *quaeae aduenienti morbo medicamen tibi | Tu certe aut laruatus aut cerritus es*, Haupt op. II 366 s.: *quasi aduenienti morbo medicari iubent. | tu certe aut laruatus aut cerritus es*. Uebrigens muss zugegeben werden, dass fragm. XVIII auch in die Scene zwischen Amph. u. Mercur *III 6 gehören könnte, da aus der Reihenfolge bei Nonius ja nur die im Verhältniss zu fragm. XX frühere Stelle von fragm. XVIII zu folgern ist.

² Unrichtig oder unerweislich sind von Hoffmann, Bothe u. A. verschiedene zum Theil nur vermeintlich plautinische Fragmente dem Amph. zugewiesen worden. So ein bei Non. 305, 27 aus der *Asinaria* citirter, in die *Casina* gehöriger Vers, vgl. Studemund emend. Plaut. p. 14 s.; *Citate* bei Serv. in Aen. VII 715. VI 229. 776. I 478; von Hauthal ein Fragm. bei Porphy. zu Hor. serm. I 6, 22, anderer aus älterer Zeit nicht zu gedenken.

verlorene Anfang von IV 3 ziemlich ausführlich gewesen sein. Bei diesem Labyrinth von Unverständlichkeiten und auch wieder Ueber-einstimmungen, wo erst nach vielen Reden und Gegenreden ein Theil den andern einigermaßen zu verstehen beginnt, um ihn im nächsten Augenblicke wieder nicht zu verstehen, wo so manche Anführung einer längeren Reihe von Thatsachen unvermeidlich ist, da liegt es in der Natur der Sache, dass die Irreführten nicht sehr rasch jeder in seiner Art den Ausweg nehmen konnten. Auch in den früheren ähnlichen Scenen I 1, II 1. 2., III 2 hat Plautus die so spannende Situation in ausführlichem Dialog zu voller dramatischer Wirksamkeit entfaltet. Es ist wohl nicht zu hoch gegriffen, wenn Hoffmann p. 73, zugleich auf eine Wahrscheinlichkeitsrechnung gestützt, 260—280 verlorene Verse annimmt. Auf die erhaltenen 1145 Verse kommen bei Nonius, die mehrfach angeführten Verse einmal gerechnet, 69 Citate, auf den verlorenen Theil 17; diese Zahlen ergeben in einer Proportion rund 280 Verse für die Lücke.

Die Frage, auf welche Weise der Ausfall eines so bedeutenden Stückes zu erklären ist, wird jedenfalls so zu beantworten sein, dass der Zufall hier sein böses Spiel getrieben hat, nicht die Absicht eines *monachus uel grammaticus*, wie Lindemann ed. p. 101 meinte. Auf losgerissene Blätter im Stammcodex von B weist ja auch die Ueberlieferung der *Mostellaria*.

Was die Zeit des Verlustes angeht, so lag noch Nonius das vollständige Stück vor. Höchst unwahrscheinlich dagegen ist es, dass Priscian noch den ganzen *Amphitruo* hatte, wenn anders man aus den bei ihm sehr spärlichen Citaten, die nur auf die erste Hälfte des Stückes gehen, eine Folgerung ziehen darf. Er wird wohl, wie ganz sicher *Fragm. VII*, so auch das andere Citat aus dem verlorenen Theile, *Fragm. XII*, nicht aus Plautus selbst entlehnt haben; vgl. Ritschl, op. II 319. Kann darnach schon im fünften Jahrhundert der Schade vorhanden gewesen sein, so darf man vielleicht auch von anderer Seite auf diese Zeit schliessen. Wenn der Schreiber, der in seinem Pensum aus den *Bacchides* im *Vetus* öfter k für h schrieb (Ritschl *praef. Bacch. IX, prolegg. XXXVIII*), unmittelbar aus der Kapitalschrift der Vorlage transcribirte, aus letzterer also auch der *Amphitruo direct* abstammen würde, so hätte auch schon die der Schrift nach dem vierten bis fünften Jahrhundert angehörige Vorlage den *Amphitruo* lückenhaft enthalten.

[Kurz vor der *Correctur* obiger Abhandlung erschien als *Strassburger Dissert.* der I. Theil einer Arbeit *De fragmentis Amphitruonis Plaut.* von Joh. Schröder, die vollständig in *Studemund's Studien* veröffentlicht werden soll. Ich freue mich, dass wir unabhängig von einander öfter zu denselben Resultaten gelangt sind; auf die Differenzen nachträglich noch einzugehen, hielt ich nicht für angezeigt.]

Heidelberg, October 1878.

Samuel Brandt.